

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,  
Kraftwerk Mehrum GmbH, Hohenhameln**

**Bekanntmachung des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig  
vom 09.08.2023, Az.: BS 23-066**

Die Kraftwerk Mehrum GmbH, Triftstraße 25, 31249 Hohenhameln, beabsichtigt am Standort Mehrum ein neues gasbefeuertes Kraftwerk (Gaskraftwerk Block 1) zu errichten. Dazu hat die Kraftwerk Mehrum GmbH die Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung) beantragt.

Je nach Wirtschaftlichkeit und Gesetzeslage soll eine der folgenden Varianten errichtet und betrieben werden:

- Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerk (GuD-KW) mit einer Leistung von max. 1.200 MWel bzw. einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 2.000 MW, bestehend aus einer Gasturbine, einem Abhitzedampferzeuger und einer Dampfturbine (Variante 1)
- Gasturbinenkraftwerk (GT-KW) bestehend aus zwei Gasturbinen mit einer Leistung von jeweils max. 550 MWel bzw. einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 2.640 MW (Variante 2).

Das neue, schnell startende Gaskraftwerk soll insbesondere verhindern, dass es infolge einer zu geringen Stromerzeugung durch erneuerbare Energien zu Engpässen im elektrischen Höchstspannungsnetz kommt.

Das Gaskraftwerk wird technisch so ausgerüstet, dass es auf den zunehmenden Einsatz von Wasserstoff umrüstbar ist (H<sub>2</sub>-ready).

Mit einem Vorbescheid wird über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie den Standort der Anlage entschieden. Ein Vorbescheid stellt keine Genehmigung dar und berechtigt somit **nicht** zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen oder Anlagenteilen.

Die beantragte Anlage ist gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer Nr. 1.1 EG des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), in der derzeit geltenden Fassung, genehmigungsbedürftig.

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – (Abl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Für das hier beantragte Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. Nr. 1.1.1 (X) der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV (UVP-Bericht) liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Für das Vorhaben liegen dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig derzeit folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Gutachterliche Stellungnahme über die erforderlichen Schornsteinhöhen sowie Emissionen und Immissionen vom 04.08.2023 (Anlage 1 zu Formular 4.10 der Antragsunterlagen)
- Schalltechnische Untersuchung vom 26.04.2023 (Anlage 2 zu Formular 4.10 der Antragsunterlagen)
- Stellungnahme Störfallverordnung (12. BImSchV) vom 03.05.2023 (Anlage zu Formular 6.2 der Antragsunterlagen)
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 28.04.2023 (Anlage zu Formular 10.13 der Antragsunterlagen)
- Bericht Baugrundvorerkundung und Vorbewertung der Gründungssituation vom 30.06.2021 (Anlage zu Formular 13.5 der Antragsunterlagen)
- Altlastenauskunft des Landkreises Peine vom 17.04.2023 (Anlage zu Formular 13.5 der Antragsunterlagen)
- UVP-Bericht zur Errichtung und zum Betrieb eines erdgasbefeuerten Kraftwerkes der Kraftwerk Mehrum GmbH (Anlage zu Formular 14.2 der Antragsunterlagen)
- Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit zur Errichtung und zum Betrieb eines erdgasbefeuerten Kraftwerkes der Kraftwerk Mehrum GmbH (Anlage zu Formular 14.2 der Antragsunterlagen)

Der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sind auch im Internet im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <http://uvp.niedersachsen.de> einsehbar.

Gemäß Nummer 8.1 b) der Anlage zur Zuständigkeitsverordnung Umwelt-Arbeitsschutz ist das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 9 i. V. m. Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV können **vom 30.08.2023 bis 02.10.2023 bei** den folgenden Stellen **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr
freitags und an Tagen vor Feiertagen sowie nach telefonischer Vereinbarung	von 08.00 Uhr bis 14.30 Uhr

Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 0531/35476-0

Gemeinde Hohenhameln  
Marktstraße 13  
31249 Hohenhameln

Einsichtsmöglichkeit:

montags, dienstags und mittwochs  
donnerstags  
freitags

von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr,  
von 07.30 Uhr bis 17.30 Uhr,  
von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Telefonnummer zur Terminvereinbarung: 05128/401-15

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig - Göttingen“ sowie im Internet im UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <http://uvp.niedersachsen.de> einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese **beginnt am 30.08.2023 und endet mit Ablauf des 02.11.2023**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, den 28.11.2023, 10.00 Uhr**  
**Rathaus der Gemeinde Hohenhameln**  
**Ratssaal**  
**Marktstraße 13**  
**31249 Hohenhameln**

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin **nicht statt**, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Erörterung am 28.11.2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin wegen ggf. geltender Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden können, genügt eine Online-Konsultation nach § 5 Abs. 1 bis 4 Planungssicherstellungsgesetz.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.